



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Herr Heiko Kärger
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RAfr
Anne O'lgwe
Telefon: +49 385 588 2324
Telefax: +49 385 588482 2324
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 320-174-6100Y-2017/024-001
Datum: Schwerin, 8. Juni 2017

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Nach Prüfung der am 12. Dezember 2016 durch den Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, die am 22. Dezember 2016 im Ministerium für Inneres und Europa eingegangen ist, sowie der ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen des Landkreises vom 23. März 2017 und 22. Mai 2017 und der mündlichen Erörterung am 19. Mai 2017 ergehen folgende Entscheidungen:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 8.774.100,00 EUR teilweise in Höhe von 7.794.500,00 EUR erteilt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht oder nicht in dieser Höhe für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2017 veranschlagt worden sind. Gleiches gilt für eine Verringerung der Eigenanteile des Landkreises gegenüber der Haushaltsplanung in Folge günstiger Submissionsergebnisse.

Wird eine Maßnahme, die in der Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen berücksichtigt worden ist, nicht umgesetzt, reduziert sich die Kreditgenehmigung um den Betrag, der auf die Finanzierung des Eigenanteils gemäß Haushaltsplanung 2017 entfällt.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

2. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 2.015.000,00 EUR genehmigt.
3. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 82.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 65.000.000,00 EUR mit folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2018 quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten.

4. Der gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat ausschließlich im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts zu erfolgen.
 - 4.2 Das Personalentwicklungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Zwingend erforderliche negative Abweichungen aufgrund aktueller, von der Verwaltung nicht beeinflussbarer Faktoren sind darzustellen und zu erläutern. Der geplante Abbau der Stellen mit kw-Vermerken ist jährlich zu dokumentieren. Die Fortschreibung des Konzeptes und die kw-Statistik sind dem Ministerium für Inneres und Europa zur Information vorzulegen.

B. Begründung

Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 43 Absatz 1 KV M-V vor, dass der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Darüber hinaus darf der Landkreis gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 43 Absatz 3 KV M-V nicht bilanziell überschuldet sein.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an. Gemäß der Datenauswertung aus RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises als weggefallen zu beurteilen.

Grundlegend für die Einordnung in die Leistungsstufe sind der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreichung desselben sowie die Einhaltung des Überschuldungsverbots.

Der Haushaltsausgleich ist gemäß § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik erreicht, wenn der Finanz- und der Ergebnishaushalt ausgeglichen sind.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 S. 1 Nummer 49 GemHVO-Doppik besteht.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf -1.416,2 TEUR. Abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 5.472,0 TEUR ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -6.888,2 TEUR im Finanzhaushalt. Der Vortrag per 31. Dezember 2016 beläuft nach den Angaben des Landkreises im Muster 5b auf -61.848,0 TEUR, auf Grundlage der vorläufigen Ist-Ergebnisse reduziert sich dieser Vortrag auf voraussichtlich -37.759,4 TEUR. Im Ergebnis ergibt sich ein voraussichtliches Gesamtdefizit im Finanzhaushalt in Höhe von -68.736,2 TEUR (Haushaltsplanung) bzw. -44.647,6 TEUR (vorläufiges Ist) per 31.12.2017. Daher ist der Finanzhaushalt des Landkreises im Haushaltsjahr 2017 nicht ausgeglichen. Im Finanzplanungszeitraum sind von 2018 bis 2020 zwar jahresbezogene positive Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen geplant (insgesamt 8.239,9 TEUR), diese reichen jedoch auch unter Berücksichtigung der möglichen Konsolidierungshilfen gemäß der am 15. Dezember 2016 abgeschlossenen Konsolidierungsvereinbarung nicht aus, um den vollständigen Abbau des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren aufzuzeigen.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt 2016 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -13.073,2 TEUR aus. Hinzu kommen noch nicht ausgeglichene Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von -64.561,5 TEUR, so dass sich der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt per 31. Dezember 2017 auf voraussichtlich -77.634,7 TEUR belaufen wird. Der Landkreis plant dabei bisher keine genehmigungsfreien Entnahmen aus Rücklagen gemäß § 18 GemHVO-Doppik. Auf die Möglichkeit der Entnahme zur Reduzierung der Jahresfehlbeträge wurde der Landkreis mit Schreiben vom 7. März 2017 hingewiesen. Der Landkreis beabsichtigt gemäß Schreiben vom 23. März 2017, von den möglichen Entnahmen bei den Jahresabschlüssen Gebrauch zu machen, so dass sich die Fehlbeträge voraussichtlich verringern werden. Gleichwohl ist der Ergebnishaushalt 2017 nicht ausgeglichen. Im Finanzplanungszeitraum bis 2020 werden neue Jahresfehlbeträge ausgewiesen (insgesamt -17.272,3 TEUR), so dass sich der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt voraussichtlich weiter erhöhen wird. Die Haushaltslage hat sich aber gegenüber den Vorjahren insoweit gebessert, dass mittelfristig keine bilanzielle Überschuldung mehr droht.

Der Haushalt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist im Ergebnis materiell rechtswidrig, weil der Haushaltsausgleich nach § 120 Absatz 1 i. V. m. §§ 43 Absatz 6 KV M-V, § 16 GemHVO-Doppik nicht erreicht wird.

Wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden kann, ist gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 43 Absatz 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraums auf Dauer sichergestellt werden. Der Kreistag hat am 10. Oktober 2016 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, dieses zeigt im Konsolidierungszeitraum bis 2020 jedoch auch unter Berücksichtigung der möglichen Konsolidierungshilfen noch nicht die Erreichung des vollständigen Haushaltsausgleichs auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2017 erreicht und die dauernde Leistungsfähigkeit auch nicht in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum wieder hergestellt wird.

In der Gesamtschau ist daher noch von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auszugehen.

Zu A. 1 (Teilgenehmigung für Investitionskredite)

Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 52 Absatz 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang steht. Gemäß § 17a Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik kommt die Genehmigung von Investitionskrediten daher nur in Betracht, wenn die Maßnahme zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist oder der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dient bzw. ihr zumindest nicht entgegensteht. Mithin war eine Einzelfallprüfung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen nach den genannten Kriterien erforderlich.

Die erforderlichen Angaben wurden vom Landkreis mit Schreiben vom 23. März 2017 und 23. Mai 2017 teilweise vorgelegt. Auf dieser Basis wurden die veranschlagten Investitionsmaßnahmen 2017 geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung nach den vorgenannten Kriterien sind die Eigenanteile für folgende Maßnahmen in der Gesamtgenehmigung berücksichtigt worden:

Investitionsmaßnahme	Eigenanteil des Landkreises in der Gesamtgenehmigung berücksichtigt?
Straßenbaumaßnahmen	2.761.700,00
B198 Suckow inkl. Radweg Bärenwald	ja
Basedow -Gessin DM 9	ja
Ortsdurchfahrt Basedow	ja
Brücke Lühmbach mit Straße nach Mölln	ja
Brücke Mühlenbach Gadendorf, MST 13	ja
Brücke Prillwitz-Zippelow	ja
Durchlass Carpin MST 30	ja
Entwässerung Blankenförde MST 2	ja
Ersatzpflanzungen MST 4,40,41	ja
Goddin-Grischow 2. BA DM 35	ja
Vermessungen, Notar, Grunderwerb	ja
Knoten B 108/MÜR 1	ja
L 20 bis Alt Gaarz, 2- BA MÜR 1	ja
OD Gielow, DM 9	ja
OD Röbel - MÜR 14	ja
Weinbergsweg Burg Stargard, MST 24	ja
Radwege / Rasthütten	0
Planungen für Radwege 2018 bis 2019	nein
Vermessungen, Notar, Grunderwerb Radwege	nein
Ausbau Radrundweg Plauer See 3. BA	nein
Ausbau Radfernweg Berlin-Kopenhagen, Abschnitt Strasen - Wustrow	nein
Ausbau Radfernweg Berlin-Kopenhagen, Abschnitt Pieverstorf-Ankershagen	nein
Rasthütten	nein
Kreisstraßenmeisterei	685.000,00
technische Geräte KSM	ja
LKW mit Ladearm KSM	ja
Kauf eines Multicars KSM	ja
Kauf Mehrzweckgeräteträger für KSM	ja
Kauf PKW für KSM	ja
Kauf Transporter für KSM	ja
Kauf Transporter für KSM	ja

Schulen		2.086.100,00
Investitionsmaßnahmen Gesamtschulen	ja	
Investitionsmaßnahmen Gymnasien	ja	
Investitionsmaßnahmen Förderschulen	ja	
Verwaltung		283.600,00
IT Ausstattung Verwaltung, Büromöbel	ja	
Ausstattung Gesundheitsdienst	ja	
Messtechnik und 2 Kfz Kataster und Vermessungsamt	ja	
Rathausanbau	nein	
Stiefelwaschanlage Veterinäramt	ja	
Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz		3.487.200,00
Förderung Brandschutz	ja	
technische Ausstattung FTZ Neuendorf	ja	
BGA FTZ Neuendorf	ja	
Neubau Rettungsleitstelle Neuendorf	ja (abzgl. in Aussicht gestellte SBZ für 2017 in Höhe von 350 TEUR)	
Rettungsdienst Leitstelle Ausstattungen	ja	
Ausstattung Zivil und Katastrophenschutz	ja	
Berufsschulen		300.000,00
Sanierung Berufsschule WHI NB	ja (Erhöhung des Eigenanteils um 200 TEUR ggü. Planung wegen geringerer Förderung)	
Volkshochschule, Musikschule, Medienzentrum, Agroneum		107.200,00
IT-Technik Medienzentrum	ja	
Musikinstrumente Musikschulen	ja	
Bauinvestitionen Volkshochschule, Einbau Lift, Teeküche	ja	
Ausstattung Volkshochschule	ja	
Jugend und Soziales		40.600,00
Möbel für Asylbewerber	ja	
Förderung von Kindertagesstätten- ausbau	ja	
Ausstattung KITA Stolpersteinchen	ja	
Abfallwirtschaft		112.800,00
Duales System Deutschland Container-stellflächen	ja	
Rekultivierung Deponien	ja	
Unternehmen		0
Investitionszuweisungen für Flughafen Trolenhagen	nein	
Breitbandausbau		0 (vollständig refinanziert)

**Summe Eigenanteile des
Landkreises**

9.864.200,00

Die in der Übersicht genannten Eigenanteile bilden die Grundlage für die Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Kreditgenehmigung.

Zur Finanzierung der Eigenanteile des Landkreises für die geplanten Investitionsmaßnahmen in Höhe von 9.864.200,00 EUR sind vorrangig vorhandene Eigenmittel des Landkreises, mithin die investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2.064.700,00 EUR sowie weitere 5.000,00 EUR Investitionseinzahlungen im Produkt AGRONEUM, zu berücksichtigen, so dass sich eine Teilgenehmigung in Höhe von 7.794.500,00 EUR ergibt.

In der Gesamtgenehmigung finden die geplanten Auszahlungen für den Rathausanbau keine Berücksichtigung, da diese Maßnahme bereits 2016 in der Gesamtgenehmigung in einem Umfang von 1,75 Mio. EUR enthalten war und bisher keine entsprechenden Auszahlungen angefallen sind. Hinsichtlich der übrigen nicht berücksichtigten Maßnahmen ist festzustellen, dass es sich um Maßnahmen handelt, die der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung dienen. Für diese kann gemäß § 17a Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik nur eine Genehmigung erteilt werden, wenn sie der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gemäß § 17a Absatz 3 GemHVO-Doppik vom Landkreis nachzuweisen. Bezüglich der geplanten touristischen Radwege ist in den vorgelegten Folgekostenerklärungen dargestellt worden, dass die Maßnahmen zu zusätzlichen Auszahlungen und Aufwendungen führen werden und damit der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises entgegenstehen. Hinsichtlich der geplanten Investitionszuweisungen für den Flughafen wurde keine Folgekostenerklärung seitens des Landkreises abgegeben.

Zu A.2 (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen)

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gelten gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V die gleichen rechtlichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Auf die oben stehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Die Genehmigung wurde vollständig erteilt, da der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für notwendige, pflichtige Maßnahmen festgesetzt worden ist. Da aufgrund der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit Genehmigungen nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erteilt werden können, darf der genehmigte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur für die Maßnahmen in Anspruch genommen werden, für die die Veranschlagung erfolgt ist.

Zu A.3 (Teilgenehmigung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der mit 82.000 TEUR festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen deutlich und ist somit genehmigungspflichtig (§ 53 Absatz 3 KV M-V). Auch diese Genehmigungsentscheidung orientiert sich an den Grundsätzen der geordneten

Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen für Kreditaufnahmen nach § 120 Absatz 1 i. V. m. § 53 Absatz 2 KV M-V.

Aus der mit Schreiben vom 23. März 2017 vorgelegten aktualisierten Liquiditätsplanung des Landkreises geht hervor, dass sich der voraussichtliche Höchstbetrag im Haushaltsjahr 2017 nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung auf etwa 65 Mio. EUR belaufen wird.

Aufgrund der Entwicklung im Vorjahr und der geplanten Entwicklung des Haushaltsdefizits in 2017 sowie unter Einrechnung von Liquiditätsschwankungen wird daher ein Höchstbetrag in Höhe von 65.000,0 TEUR zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Landkreises grundsätzlich für ausreichend erachtet. Sonstige Mittel, u.a. auch aus bereits erteilten Kreditgenehmigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sind gemäß § 53 Absatz 2 KV M-V vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Auflage zum Bericht über die Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens dient der zeitnahen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage des Landkreises und basiert auf § 80 KV M-V.

Sofern sich aus der Liquiditätsvorschau begründet ein höherer Kreditbedarf als der Genehmigungsbetrag ergeben sollte, stelle ich auf entsprechenden Antrag des Landkreises eine Überprüfung der Genehmigungsentscheidung in Aussicht.

Zu A.4 (Genehmigung des Stellenplanes mit Auflagen)

Der Stellenbewirtschaftung und Personalplanung kommen besondere Bedeutungen zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfanges ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalaufwendungen bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Ferner sollten Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Körperschaften geprüft werden, um den vorhandenen Personalbestand in den Landkreisen und Städten optimal zu nutzen und weitere Einspareffekte zu erzielen.

Die erteilten Auflagen sollen die Konsolidierungsbemühungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unterstützen und eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördern.

Aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Stellenumfang und Personalaufwendungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Haushaltsausgleich haben, ist die Erteilung der v. g. Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ausgabenbewusste Personalbewirtschaftung wirksam durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft des Landkreises zu stärken.

Weitere Hinweise zum Stellenplan 2017 behalte ich mir vor.

C. Wirtschaftliche Betätigung

Die Prüfung der Wirtschaftspläne ist noch nicht abgeschlossen. Hinweise zur wirtschaftlichen Betätigung behalte ich mit vor.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim